

Satzung des Schützenvereins 1963 Obbornhofen e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1963 Obbornhofen e.V.“ und hat seinen Sitz in 35410 Hungen-Obbornhofen. Er ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des AO 77. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. eine Ehrenamtspauschale bis max. zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen guten Leumund hat. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die den Verein nur fördernd unterstützt, aber nicht am Schießsport teilnimmt, sowie Jugendliche unter 18 Jahren. Zur Aufnahme Jugendlicher ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Aktive und passive Mitglieder nach 25jähriger Mitgliedschaft,
- b) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben,

nach Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme sind die Anerkennung der Vereinssatzung und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand notwendig. Beschließt der Vorstand, hat das Mitglied die Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat schriftlich zu erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereinsvermögens. Ausgenommen sind Reiskosten und Auslagen für den Verein Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist.
 - b) Durch Tod,
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- I. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - II. Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - III. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die darüber mit einer Dreiviertelmehrheit entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
5. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nur steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung den gesetzlichen Vertretern zu.

§6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht der Jugendlichen unter 18 Jahren ist gesondert geregelt. Die jeweils geltende Beitragspflicht beginnt am dem Jahr in dem das Mitglied das jeweils höhere Lebensalter erreicht. Eine Änderung des Beitrages kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen.

§7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und sportlichen Bestimmungen zu benutzen. Sie haben weiterhin das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben außerdem das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit in einzelne Organe des Vereins, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Hauptversammlung

§9 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schriftführer dem Kassenverwalter

§10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Schießwarten und dem Jugendwart

§11 Aufgaben und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan der Mitglieder. Er hat über alle den Verein betreffenden Fragen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitglieder gebunden. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Von diesen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen zuvor auch den Wahlleiter per Handzeichen. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

Die Wahl erfolgt auch bei nur einem Vorschlag schriftlich und geheim. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Bei jedem Vorstandsmitglied erfolgt ein selbstständiger Wahlgang.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, in der Regel einmal vierteljährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Der Termin von Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben, ausgenommen bei dringlichen, begründeten und nicht vorherzusehenden Ereignissen. Bei Abstimmungen des Vorstandes ist einfache Mehrheit ausreichend. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Jedoch ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

§12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger oder durch schriftliche Einladung gegenüber jedem einzelnen Mitglied erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden. Über später eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der 1. Vorsitzende erteilt in der Versammlung das Wort. Kein Redner darf gestört werden; lediglich der 1. Vorsitzende hat das Recht aus Gründen der Geschäftsordnung zu unterbrechen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm nach dreimaligem Ordnungsruf das Wort zu entziehen. Der 1. Vorsitzende hat weiterhin das Recht, die Versammlung nötigenfalls aufzulösen. Er erstattet in der Versammlung einen Jahresbericht. Ferner werden in der Hauptversammlung vom Kassenverwalter der Kassenbericht und vom 1. Schießwart ein Bericht über die sportlichen Ereignisse vorgetragen. Über die Entlastung des Kassenverwalters und des gesamten Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dieser Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.
3. In der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben alljährlich vor der Hauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen und diese zur allgemeinen Beratung und Abstimmung bringen zu lassen.
4. Die in der Hauptversammlung – auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen – gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Abstimmungen sind alle Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Einfach Mehrheit ist ausreichend, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel aller Mitglieder oder
 - b) 50% der aktiven Schützen oder
 - c) der Vorstand

dies wünscht.

In formaler Hinsicht gelten für die Einberufung die gleichen Grundsätze wie für eine ordentliche Hauptversammlung.

6. In der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder vom Protokollierenden unterschrieben werden muss.

§13 Die Vorsitzenden

Sie führen die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Schriftführer oder Kassenverwalter vorbehalten sind. Sie berufen und leiten Hauptversammlungen und erstatten Jahresbericht. Sie müssen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Der 2. Vorsitzende ist zu diesen Geschäften im Innenverhältnis nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§14 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Vereinsprotokolle, die Mitgliederliste, sowie die Vereinschronik. Weiterhin erledigt er den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

§15 Der Kassenverwalter

Der Kassenverwalter vereinnahmt und verwaltet die Gelder des Vereins. Er führt die Vereinskasse und ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich.

Er hat der ordentlichen Hauptversammlung am Anfang eines Jahres einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Ferner führt er ein Inventarverzeichnis über alle Vereinsutensilien. Für sein Amt trägt er die alleinige Verantwortung.

§16 Der Schießwart

Der 1. Schießwart leitet und überwacht den Schießbetrieb im gegenseitigen Einvernehmen mit dem 2. Schießwart. Den Anweisungen der Schießwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verstoßen, sind von ihnen der Übungsstätte zu verweisen.

Die Schießwarte haben für eine sorgsame Pflege der Vereinsgewehre und des Schießstandes Sorge zu tragen. An den Schießtagen ist von ihnen eine Schießliste zu führen. In der ordentlichen Hauptversammlung zu Beginn eines Jahres hat der erste Schießwart einen Jahresbericht über die sportlichen Ereignisse abzulegen.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, in der dreiviertel aller Mitglieder erschienen sind, mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Ist ein derartiger Beschluss nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Hauptversammlung erneut zu entscheiden. Auch hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich, jedoch diesmal ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl.

§18 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zweidrittel aller Anwesenden möglich.

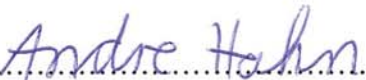
§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch eine Hauptversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

1. Vorsitzender:..... 

2. Vorsitzender:..... 

Kassenverwalter:..... 

Schriftführer:..... 

Beschlossen und angenommen in der Hauptversammlung am: 10.10.2014